6. Verfahren

6.1 Projektträgerschaft und Bewilligungsbehörde

[1]Der Freistaat Bayern beauftragt einen Projektträger mit der Abwicklung des Förderprogramms. [2]Der Projektträger ist auch beliehene Bewilligungsstelle.

6.2 Verfahrensablauf

[1]Die Zuwendung wird im Rahmen von Ausschreibungen (Förderaufrufen) gewährt. [2]Mit dem Förderaufruf werden der beauftragte Projektträger sowie ergänzende Hinweise zu dieser Förderrichtlinie und die inhaltlichen Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen veröffentlicht. [3]Dies betrifft das Fördervolumen, die jeweiligen Förderhöchstsätze, die technischen Merkmale, die unmittelbar mit dem Elektrolyseur verbundenen Anlagenbestandteile und Priorisierungskriterien. [4]Das Verfahren ist zweistufig gestaltet. [5]In der ersten Verfahrensstufe können bis zu dem im jeweiligen Förderaufruf genannten Stichtag Projektskizzen eingereicht werden. [6]Projektskizzen, die nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. [7]Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. [8]Ausschließlich die zur Weiterverfolgung ausgewählten Vorhaben werden in der zweiten Verfahrensstufe elektronisch zur Einreichung eines Vollantrags aufgefordert. [9]Die angelegten Bewertungskriterien werden in den jeweiligen Förderaufrufen veröffentlicht.

6.3 Aufgabe des Projektträgers

[1]Der Projektträger ist für die Bewilligung und den Vollzug der Förderung zuständig. [2]Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. [3]Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

6.4 Elektronische Antragsstellung

[1]Der Förderantrag ist nach Rücksprache beim Projektträger über das elektronische Antragsverfahren (ELAN) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu stellen. [2]Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. [3]Weitere Informationen werden im Rahmen der Förderaufrufe bereitgestellt.